

## **INHALTSÜBERSICHT**

### **Präambel**

- § 1 Stadtgebiet
- § 2 Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 3 Wappen, Flagge, Siegel
- § 4 Sitz der Verwaltung
- § 5 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 6 Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Zuständigkeitsregelung
- § 12 Dringlichkeitsentscheidung
- § 13 Aufwandsentschädigung
- § 14 Verdienstausschlag
- § 15 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 16 Beigeordnete
- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 18 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 19 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 20 Geschäftsordnung des Rates
- § 21 In-Kraft-Treten

### **Anlagen**

## **INHALTSÜBERSICHT**

### **Präambel**

- § 1 Stadtgebiet
- § 2 Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 3 Wappen, Flagge, Siegel
- § 4 Sitz der Verwaltung
- § 5 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 6 Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Zuständigkeitsregelung
- § 12 Dringlichkeitsentscheidung
- § 13 Aufwandsentschädigung
- § 14 Verdienstausschlag
- § 15 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 16 Beigeordnete
- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 18 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 19 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 20 Geschäftsordnung des Rates
- § 21 In-Kraft-Treten

### **Anlagen**

**Präambel**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) – SGV. NRW. 2023 –, hat der Rat der Stadt Korschenbroich am 14.12.2004 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1  
Stadtgebiet**

Die Stadt Korschenbroich umfasst das Gebiet der bis zum 31.12.1974 selbstständigen Gemeinden Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch mit den im Neugliederungsgesetz verfügten Grenzkorrekturen.

Diese ehemaligen Gemeindegebiete sind Stadtteile der Stadt Korschenbroich.

**§ 2  
Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern  
und -urkunden**

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt Korschenbroich folgende Stadtteilbezeichnungen festgelegt:

Korschenbroich  
Kleinenbroich  
Glehn  
Liedberg  
Pesch

**Präambel**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380 ff.), hat der Rat der Stadt Korschenbroich am \_\_\_\_\_ mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1  
Stadtgebiet**

unverändert

**§ 2  
Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern  
und -urkunden**

unverändert

- (2) Die räumlichen Abgrenzungen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

**§ 3**  
**Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Der Stadt Korschenbroich ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 22. Juli 1977 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.  
Beschreibung des Wappens:  
"Gespalten, vorne in Silber (Weiß), ein schwarzes durchgehendes Kreuz, hinten fünfmal geteilt von Gold (Gelb) nach Schwarz."
- (2) Der Stadt Korschenbroich ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 09. November 1979 das Recht zur Führung einer Flagge und eines Banners verliehen worden.  
Beschreibung der Flagge:  
"Gelb und schwarz im Verhältnis 1:1 längsgestreift, in der Mitte der Wappenschild der Stadt."  
Beschreibung des Banners:  
"Gelb und schwarz im Verhältnis 1:1 längsgestreift mit dem Stadtwappen etwas oberhalb zur Mitte."
- (3) Die Stadt Korschenbroich führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen.  
Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

**§ 3**  
**Wappen, Flagge, Siegel**

unverändert

**§ 4  
Sitz der Verwaltung**

- (1) Der Hauptsitz der Stadtverwaltung befindet sich im Stadtteil Korschenbroich.
- (2) Nebenstellen der Stadtverwaltung befinden sich in den Stadtteilen Kleinenbroich und Glehn.

**§ 5  
Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17,18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

**§ 4  
Sitz der Verwaltung**

unverändert

**§ 5  
Gleichstellung von Frau und Mann**

unverändert

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Ratsmitgliedern bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

**§ 6**

**Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen**

- (1) Der Rat hat die Einwohner/Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen/Einwohnerinnenversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

**§ 6**

**Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen**

unverändert

- (2) Eine Einwohnerversammlung/Einwohnerinnenversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung/Einwohnerinnenversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung/Einwohnerinnenversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein.

Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner/Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung /Einwohnerinnenversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

**§ 7  
Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Korschenbroich fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Korschenbroich fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern/Bürgerinnen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.

**§ 7  
Anregungen und Beschwerden**

- (1). unverändert
- (2). unverändert
- (3). unverändert
- (4). unverändert
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständige Hauptausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) unverändert

- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sach-vorbringen vorliegt.
- (8) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.
- (9) Falls erforderlich, kann der Antragsteller/die Antragstellerin im Hauptausschuss gehört werden.

- (7) unverändert
- (8) unverändert
- (9) unverändert

**§ 8**

**Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Korschenbroich".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder".

**§ 9**

**Ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen  
des Bürgermeister/der Bürgermeisterin**

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache gemäß § 67 Abs. 1 GO zwei ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.  
Der Rat kann weitere Stellvertreter/Stellvertreterinnen wählen.

**§ 8**

**Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

unverändert

**§ 9**

**Ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen  
des Bürgermeister/der Bürgermeisterin**

unverändert



**§ 10  
Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (3) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege zugewiesen.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (5) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.  
Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

**§ 10  
Ausschüsse**

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.  
Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (6) entfällt, aufgrund der Neufassung des § 55 der Gemeindeordnung NW

**§ 11  
Zuständigkeitsregelung**

Die Regelung von Zuständigkeiten sowie die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf Ausschüsse oder den Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird durch eine vom Rat zu beschließende besondere Zuständigkeitsordnung festgelegt.

**§ 12  
Dringlichkeitsentscheidung**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

**§ 13  
Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.  
Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 60 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- Für Fraktionssitzungen zur Vorbereitung mehrerer Rats- oder Ausschusssitzungen wird nur einmal ein Sitzungsgeld gezahlt.

**§ 11  
Zuständigkeitsregelung**

unverändert

**§ 12  
Dringlichkeitsentscheidung**

unverändert

**§ 13  
Aufwandsentschädigung**

- (1). Satz 1 unverändert

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Satz 3 unverändert

- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, zu denen sie nach § 58 GO bestellt worden sind, sowie für die Teilnahme an der diese Ausschusssitzungen vorbereitenden Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 60 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Für Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung mehrerer Rats- oder Ausschusssitzungen stattfinden, wird nur einmal ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (3) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende

- bei Fraktionen mit mind. 10 Mitgliedern auch 1 stellvertretender Vorsitzender/1 stellvertretende Vorsitzende
- mit mind. 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und
- mit mind. 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende

erhalten, neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

- (2). Satz 1 unverändert

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Satz 3 unverändert

- (3) unverändert

**§ 14  
Verdienstaussfall**

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.  
Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,00 Euro festgesetzt.
  - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen einen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, ersetzt.
  - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

**§ 14  
Verdienstaussfall**

unverändert

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 13,00 Euro je Stunde überschreiten.

**§ 15**  
**Bürgermeister/Bürgermeisterin**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.  
Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Korschenbroich festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

**§ 15**  
**Bürgermeister/Bürgermeisterin**

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

**§ 16  
Beigeordnete**

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt.

unverändert

**§ 16  
Beigeordnete**

**§ 17  
Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Korschenbroicher Stadt-Kurier, Amtsblatt der Stadt Korschenbroich. Der Korschenbroicher Stadt-Kurier kann neben dem amtlichen Teil einen örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil) enthalten, für den auch ein anderer Herausgeber als der Bürgermeister/die Bürgermeisterin verantwortlich sein kann.
- (2) Die durch Gesetz vorgeschriebene weitere Form der Bekanntmachung bleibt unberührt. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Bekanntmachung im Stadt-Kurier erscheint.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Anschlagtafeln innerhalb des Stadtgebietes.

unverändert

**§ 17  
Öffentliche Bekanntmachungen**

**Korschenbroich**

Rathaus Regentenstraße 1

**Kleinenbroich**

Verwaltungsgebäude Ladestraße 2

**Glehn**

Verwaltungsgebäude Bachstraße 12

**Liedberg**

Landstraße (Nähe Kirche)

**Pesch**

Liedberger Straße (Nähe Sparkassengebäude)

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

**§ 18**

**Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

- (1) Gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 GO trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte/Beamtinnen sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern/Arbeiterinnen bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seinen allgemeinen Vertreter/seine allgemeine Vertreterin/ihren allgemeinen Vertreter/ihre allgemeine Vertreterin.  
Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.

**§ 19**

**Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

**§ 18**

**Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

- (1) Gemäß § 73 Abs. 3 GO trifft der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Hauptausschuss berät und gibt dem Rat Vorschläge für Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern oder begründen, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

**§ 19**

**Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) unverändert

- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden.
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat.
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin/die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten/Beamtinnen und Angestellten.

- (2) unverändert
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin/die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

**§ 20  
Geschäftsordnung des Rates**

Der Rat legt in einer besonders zu beschließenden Geschäftsordnung Verhaltensregeln fest, die von den Rats- und Ausschussmitgliedern bei ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen zu beachten sind.

**§ 21  
In-Kraft-Treten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich vom 20.11.2003 außer Kraft.

**§ 20  
Geschäftsordnung des Rates**

unverändert

**§ 21  
In-Kraft-Treten**

unverändert

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich vom 15.12.2004 außer Kraft.



**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 15.12.2004

(H.J. Dick)  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

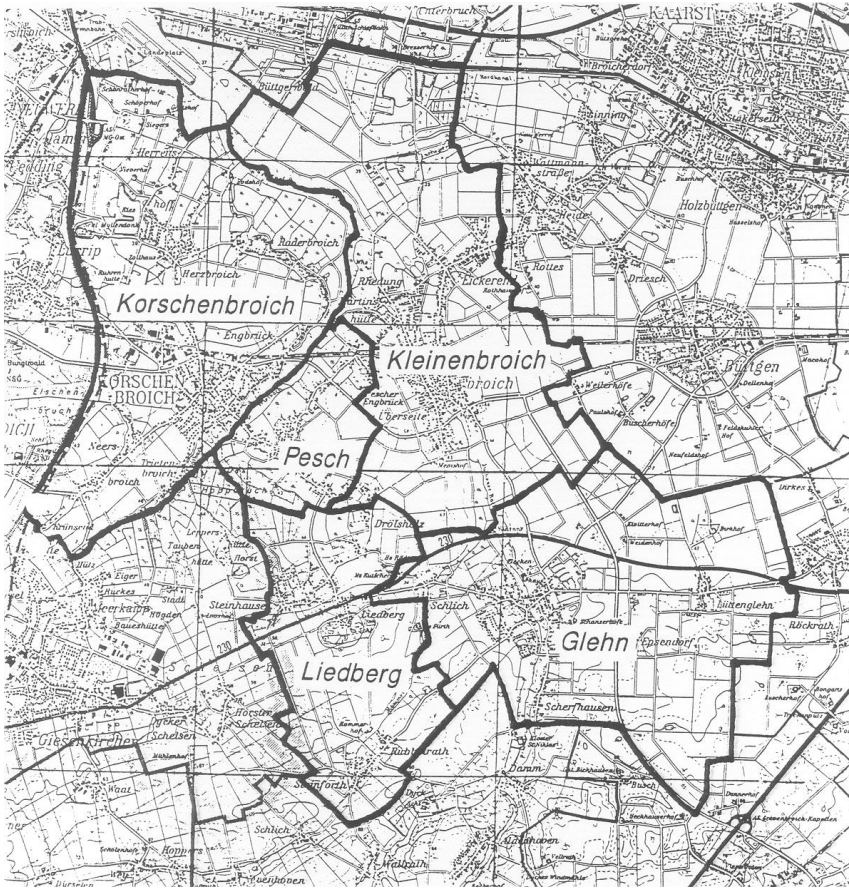
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich

(H.J. Dick)  
Bürgermeister

Anlage



Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich führt die Stadt Korschenbroich folgende Siegel:

(großes Dienstsiegel)

(kleines Dienstsiegel)